

Umgang mit Gefahrstoffen

Gefahrstoffermittlung und -verzeichnis

Wird in einem Unternehmen mit Gefahrstoffen umgegangen, so fordert die Gefahrstoffverordnung, dass der Unternehmer die dadurch gegebenen Gefährdungen zu ermitteln hat. Zunächst einmal ist zu prüfen, ob es sich bei einem Arbeitsstoff im Hinblick auf den Einsatzzweck um einen Gefahrstoff handelt. Ist das der Fall, sind folgende Schritte durchzuführen:

Gefahrstoffe sind:

► alle als gefährlich eingestuft **Stoffe und Zubereitungen** mit einer oder mehreren der nachfolgenden **Eigenschaften**:

- **explosionsgefährlich**
- **brandfördernd**
- **hochentzündlich**
- **leicht entzündlich**
- **entzündlich**
- **sehr giftig**
- **giftig**
- **gesundheitsschädlich**
- **ätzend**
- **reizend**
- **sensibilisierend**
- **krebserzeugend**
- **fortpflanzungsgefährdend**
- **erbgutgefährdend**
- **umweltgefährlich**

Informationen liefert die Kennzeichnung, zu der der Hersteller verpflichtet ist. Informationen sind auch aus dem Sicherheitsdatenblatt erhältlich, das spätestens bei der ersten Lieferung des gefährlichen Stoffes oder der gefährlichen Zubereitung mitzuliefern ist.

► **Stoffe und Zubereitungen, die auf sonstige Weise chronisch schädigend sind.**

Hierzu zählen die nicht kennzeichnungspflichtigen Stoffe mit MAK-Wert, z. B. Kohlendioxid.

► Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die explosionsfähig sind, z. B. Kohlenstaub.

► Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, aus denen bei der Herstellung oder Verwendung gefährliche oder chronisch schädigende Stoffe oder Zubereitungen freigesetzt werden können, z. B. Schweißelektroden, bei deren Einsatz gefährliche Schweißrauche entstehen können.

Insbesondere Zubereitungen, wie z. B. Reinigungsmittel oder Farben, kommen sehr häufig in den Betrieben vor.

Wenn bei der Ermittlung Ungewissheiten über das Ausmaß einer möglichen Gefährdung verbleiben, sollte man sich an den Hersteller wenden. Der Hersteller ist verpflichtet, seine Kunden über gefährliche Inhaltsstoffe und die Gefahren bei der Verwendung seines Produktes zu informieren.

Gefahrstoffverzeichnis

Die Erstellung eines Gefahrstoffverzeichnisses kann mit der Gefahrstoffermittlung einhergehen. Das Gefahrstoffverzeichnis gibt einen Überblick über die im Betrieb verwendeten Gefahrstoffe. Das Verzeichnis ist auch hilfreich bei der Frage, ob ein Gefahrstoff gegen einen mit geringerem Gefährdungspotenzial ausgetauscht werden kann.

Die Gefahrstoffverordnung fordert Mindestangaben für ein Gefahrstoffverzeichnis:

- Bezeichnung des Gefahrstoffes. Bei Produkten Produktname und gefährliche Inhaltsstoffe.
- Einstufung des Gefahrstoffes und Angabe der gefährlichen Eigenschaften
- Gefahrenbezeichnung und R-Sätze.
- Mengenangabe des Gefahrstoffes im Betrieb
- Jährliche Durchschnittsmenge.
- Arbeitsbereiche, in denen mit dem Gefahrstoff umgegangen wird. Räumlich oder organisatorisch abgegrenzter Teil des Betriebes.

Überschaubarer ist es sicherlich, wenn die Auflistung der Gefahrstoffe nicht für den Gesamtbetrieb, sondern arbeitsbereichsbezogen vorgenommen wird.

Die Zahl der in einem Arbeitsbereich verwendeten Gefahrstoffe bleibt so überschaubar.

Ein strukturiertes und jederzeit aktuelles Gefahrstoffverzeichnis ist unverzichtbarer Bestandteil einer betrieblichen Arbeitsschutzorganisation.



An erster Stelle steht also die Informationsbeschaffung. Welche der im Betrieb eingesetzten Stoffe sind Gefahrstoffe? Der Begriff Gefahrstoff ist im Chemikaliengesetz sehr weit gefasst.

